

Internationale Kredit- und Zahlungsbedingungen

Information, V3.0, Stand 22. November 2011

Schweizerische Exportrisikoversicherung
Assurance suisse contre les risques à l'exportation
Assicurazione svizzera contro i rischi delle esportazioni
Swiss Export Risk Insurance



Allgemeines

Exportkredite, die durch die SERV versichert werden sollen, müssen den Konsensregeln für öffentlich unterstützte Exportkredite der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)¹, festgehalten im OECD-Exportkreditarrangement, sowie den Richtlinien für Exportkredite der Berner Union² entsprechen.

OECD

Das OECD-Exportkreditarrangement soll Wettbewerbsverzerrungen verhindern, welche aufgrund unterschiedlicher Praktiken im Zusammenhang mit Versicherungen von Exportkrediten auf internationaler Ebene entstehen könnten. Das OECD-Exportkreditarrangement ist ein „Gentlemen's Agreement“ zwischen den Mitgliedsländern und beinhaltet Regeln und Bedingungen für alle Exportkredite mit einer Kreditlaufzeit von zwei Jahren und länger. Da sich die Schweiz als Mitglied der OECD zur Einhaltung dieser Konsensregeln verpflichtet hat, müssen die von der SERV versicherten Exportkredite mit einer Kreditlaufzeit von zwei Jahren und länger den Kredit- und Zahlungsbedingungen des OECD-Exportkreditarrangements entsprechen.

Berner Union

Als Zusammenschluss von derzeit 51 öffentlichen / staatlichen und privaten Kreditversicherern aus 40 Ländern hat die Berner Union das primäre Ziel, den internationalen Warenaustausch durch die Versicherung von Exportkrediten und Auslandsinvestitionen zu fördern. Die Mitglieder der Berner Union haben Richtlinien für Exportkredite mit einer Laufzeit von unter zwei Jahren (ST Operational Guidelines) sowie für Exportkredite mit einer Laufzeit ab zwei Jahren (MLT Operational Guidelines) festgelegt. Die SERV ist darum bemüht, dass sich ihre versicherten Exportkredite an den Kredit- und Zahlungsbedingungen dieser Richtlinien orientieren.

Die nachfolgende Auflistung der Kredit- und Zahlungsbedingungen unterscheidet zwischen Exportkrediten mit Kreditlaufzeiten (KLZ) von unter zwei Jahren (ST) und Exportkrediten mit KLZ von zwei Jahren und mehr (MLT).

Für Exportkredite mit einer KLZ von zwei Jahren und länger sind sowohl die Regeln des OECD-Exportkreditarrangements³ wie auch die Richtlinien für Exportkredite der Berner Union (MLT Operational Guidelines) zu berücksichtigen. Wenn die Kredit- und Zahlungsbedingungen des OECD-Exportkreditarrangements flexibler sind als die Richtlinien für Exportkredite der Berner Union, gelten die Bedingungen des OECD-Exportkreditarrangements.

Das OECD-Exportkreditarrangement unterscheidet zwischen allgemein gültigen Kredit- und Zahlungsbedingungen, den sogenannten Standardkonditionen, und speziellen Kredit- und Zahlungsbedingungen, den Spezialkonditionen für bestimmte Güter, Dienstleistungen oder Finanzierungsformen.

¹ <http://www.oecd.org>

² <http://www.berneunion.org.uk>

³ Ausnahmen sind Exporte von militärischen und landwirtschaftlichen Gütern

Kredit- und Zahlungsbedingungen für Kredite mit einer KLZ von weniger als zwei Jahren – ST

Bedingungen für An- und Zwischenzahlungen sowie Rückzahlungsraten

Keine

Definition von Starting Point und maximale KLZ

Produkt	Definition	Starting Point	Maximale Kreditfrist
Rohmaterial und Halbfabrikate	Material in natürlichem resp. ursprünglichem Zustand vor der Behandlung oder in unfertigem Zustand vor weiterer Bearbeitung	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme	In der Regel sechs Monate bzw. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lebensdauer
Konsumgüter (inkl. dazugehörige Dienstleistungen) zum direkten Verbrauch (sog. Verbrauchsgüter)	Verbrauchsgüter von kurzer Lebensdauer für Endverbraucher und Dienstleistungen für Konsumenten	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme, im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden	In der Regel sechs Monate bzw. Berücksichtigung der Lebensdauer
Konsumgüter (inkl. dazugehörige Dienstleistungen) zum Gebrauch (sog. Gebrauchsgüter)	Gebrauchsgüter von längerer Lebensdauer für Endverbraucher und Dienstleistungen für Konsumenten	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme, im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden	In der Regel sechs Monate bzw. Berücksichtigung der Lebensdauer
Teile und Komponenten (inkl. dazugehörige Dienstleistungen)	Güter in fertigem Zustand zum Einbau in Quasi-Kapitalgüter oder Kapitalgüter	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme, im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden	In der Regel sechs Monate bzw. Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lebensdauer

Kredit- und Zahlungsbedingungen für Kredite mit einer KLZ von zwei Jahren und länger (Standardkonditionen) – MLT

An- und / oder Zwischenzahlung

Mindestens 15% des Exportlieferwertes (das heisst des Auftragswertes ohne lokale Kosten⁴)

Finanzierungen von lokalen Kosten

Werden durch den Exportkredit lokale Kosten finanziert, so kann die SERV die lokalen Kosten bis zu 30% des Exportlieferwertes (das heisst des Auftragswertes ohne lokale Kosten) versichern. Dies entspricht 23% des Gesamtauftragswertes.

Maximale Kreditfrist gemäss OECD-Exportkreditarrangement

- Importland in der Konsensuskategorie I⁵: 5 Jahre bzw. 8,5 Jahre mit vorgängiger Mitteilung (Notification) an die OECD
- Importland in der Konsensuskategorie II⁶: 10 Jahre

Kreditfristen gemäss Richtlinien der Berner Union (Richtgrössen)

Zwei bis zehn Jahre je nach Auftragswert, Produkt und weiteren Usanzen (zum Beispiel maximale wirtschaftliche Lebensdauer des Produkts)

Richtwerte:

- Bis zu drei Jahre KLZ: Mindestens 100'000 USD Exportauftragswert (ohne Zinsen)
- Bis zu vier Jahre KLZ: Mindestens 200'000 USD Exportauftragswert (ohne Zinsen)
- Bis zu fünf Jahre KLZ: Mindestens 400'000 USD Exportauftragswert (ohne Zinsen)

Kreditrückzahlungsbedingungen

- Halbjährliche Kapitalrückzahlungen in gleich hohen Raten, erste Rückzahlung sechs Monate nach Starting Point
- Halbjährliche Zinszahlungen, erste Zahlung sechs Monate nach Starting Point

Definition Starting Point

Produkt	Definition	Starting Point
Teile und Komponenten (inkl. dazugehörige Dienstleistungen)	Güter in fertigem Zustand zum Einbau in Quasi-Kapitalgüter oder Kapitalgüter. Diese Güter werden nicht weiter verändert, aber eingebaut in fertige Güter oder im Produktionsprozess	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme durch den Käufer; im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der

⁴ Lokale Kosten sind Kosten im Land des Käufers, die entweder Teil des Exportvertrages sind oder notwendig sind, damit der Exportvertrag ausgeführt bzw. erfüllt werden kann (Fundamente, etc.).

⁵ High Income OECD-Länder nach Definition der Weltbank gemäss Bruttonationalprodukt (jährliche Festlegung)

⁶ Alle nicht unter die Konsensuskategorie I fallende Länder

Produkt	Definition	Starting Point
	selbst verwendet	Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden
Quasi-Kapitalgüter (inkl. dazugehörige Dienstleistungen)	Maschinen oder Ausrüstung im Allgemeinen von relativ geringem Stückpreis zur Verwendung im Industrieprozess oder für Produktion oder Handel	Nicht später als das effektive oder das mittlere gewichtete Datum der Übernahme durch den Käufer oder, falls der Exporteur für diese verantwortlich ist, die Inbetriebsetzung; im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden. Ist der Exporteur für die Inbetriebsetzung verantwortlich, die Inbetriebsetzung
Kapitalgüter und Projektdienstleistungen für wesentliche Teile einer Anlage siehe auch unter "Komplette Anlagen"	Maschinen und Ausrüstung von hohem Stückpreis für den Gebrauch im industriellen Prozess oder für den produktiven oder kommerziellen Gebrauch.	Starting Point gemäss untenstehender Liste: a, b, oder d; im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden
Komplette Anlagen	Komplette Produktionsanlagen von hohem Wert, bei welchen Kapitalgüter in umfassender Weise verwendet werden	Starting Point gemäss untenstehender Liste: b – e; im Fall von Dienstleistungen der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnung beim Käufer oder die Übernahme durch den Kunden

Starting Point für Kapitalgüter und Projektdienstleistungen sowie für komplette Anlagen:

- a) Bei Kaufverträgen über Investitionsgüter, die aus einzeln verwendbaren Teilen bestehen (zum Beispiel Lokomotiven), ist der Starting Point der mittlere gewichtete oder tatsächliche Zeitpunkt, zu dem der Käufer die Güter in seinem Land effektiv in Besitz nimmt;
- b) bei Kaufverträgen über Ausrüstungsgüter für ganze Anlagen oder Fabriken, bei denen der Lieferant nicht für die Inbetriebnahme haftet, ist der Starting Point der Zeitpunkt, zu dem der Käufer die gesamte nach dem Vertrag zu liefernde Ausrüstung (ausser Ersatzteile) effektiv in Besitz nimmt;
- c) bei Verträgen über die Errichtung baulicher Anlagen, bei denen der Unternehmer nicht für die Inbetriebsetzung haftet, ist der Starting Point der Zeitpunkt, zu dem die bauliche Anlage fertig gestellt ist;
- d) bei Verträgen, bei denen der Lieferant bzw. der Unternehmer vertraglich für die Inbetriebsetzung der Anlage haftet, ist der Starting Point der Zeitpunkt, zu dem nach Errichtung der Anlage durch erste Probeläufe sichergestellt ist, dass die Anlage betriebsbereit ist. Dabei ist unerheblich, ob die Anlage dem Käufer nach dem Vertrag zu diesem Zeitpunkt übergeben wird und ob der Lieferant bzw. der Unternehmer weitergehende Verpflichtungen übernommen hat (zum Beispiel eine

- Garantie für das reibungslose Funktionieren der Anlage oder die Ausbildung des örtlichen Personals);
- e) sieht der Vertrag die getrennte Ausführung einzelner Teile eines Projektes vor, so ist der Starting Point der Zeitpunkt des Beginns für den jeweiligen Teil des Projekts oder der durchschnittliche Starting Point der Projektteile. Ist der Lieferant oder Unternehmer zwar nicht für das gesamte Projekt, aber für einen wesentlichen Teil des Gesamtprojektes verantwortlich, kann als Starting Point des Projektteils derjenige des Gesamtprojekts verwendet werden, wenn dies zweckmässig ist.
- f) Bei Dienstleistungen ist der Starting Point der Zeitpunkt der Einreichung der Rechnungen beim Käufer oder die Übernahme der Leistung durch den Käufer. Im Falle eines Vertrags für Dienstleistungen, bei welchem der Lieferant die Verantwortung für die Inbetriebsetzung hat, ist der Starting Point der Zeitpunkt die Inbetriebsetzung.

Kredit- und Zahlungsbedingungen für Kredite mit einer KLZ von zwei Jahren und mehr (Spezialkonditionen) – MLT

Erfüllen die Exportfinanzierungen gewisse Voraussetzungen bezüglich exportierter Waren, Dienstleistungen oder der Finanzierungsform, können spezielle Kredit- und Zahlungsbedingungen angewendet werden. Nachfolgend sind die wichtigsten aufgeführt:

Leasingfinanzierungen

- Rückzahlung in gleich hohen Summenraten aus Kapitalrückzahlung und Zinszahlung

Projektfinanzierungen

- Maximale Kreditfrist: zehn Jahre in High-Income-OECD-Länder (Voraussetzung: ECA-gedeckter Anteil ist höher als 35% und maximal 50%)⁷
- Maximale Kreditfrist: 14 Jahre in High-Income-OECD-Länder (Voraussetzung: ECA-gedeckter Anteil beträgt weniger als 35%)
- Maximale Kreditfrist 14 Jahre in Länder, die keine High-Income-OECD-Länder sind

Konventionelle Kraftwerke (zum Beispiel Kohle-, Gas-, Dampf- und Kombikraftwerke)

- Maximale Kreditfrist: zwölf Jahre ab Starting Point unabhängig von der Länderkategorie (vgl. oben)

Erneuerbare Energien und Wasserprojekte (inklusive Wasserkraftwerke)

Spezialbedingungen des Sektorenabkommens für Erneuerbare Energien und Wasserprojekte, u.a.:

- Maximale Kreditfrist: 18 Jahre ab Starting Point, unabhängig von der Länderkategorie (vgl. oben)
- Option zur Rückzahlung in gleich hohen Summenraten aus Kapitalrückzahlung und Zinszahlung
- Möglichkeit zu flexibilisierten Rückzahlungsprofilen

⁷ Bis Dezember 2012: Maximale Kreditfrist von 14 Jahren (Befristete Konjunkturmassnahme aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise)

Kernkraftwerke

Spezialbedingungen des Sektorenabkommens für Kernkraftwerke, unter anderem:

- Maximale Kreditfrist 18 Jahre ab Starting Point, unabhängig von der Länderkategorie (vgl. oben);
- Option zur Rückzahlung in gleich hohen Summenraten aus Kapitalrückzahlung und Zinszahlung;
- Möglichkeit zu flexibilisierten Rückzahlungsprofilen.

Zivile Flugzeuge

Spezialbedingungen des Sektorenabkommens für zivile Flugzeuge

Schiffe

Spezialbedingungen des Sektorenabkommens für Schiffe